

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. April 2012

408. Strassen (Otelfingen, 610 Würenloserstrasse)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Würenloserstrasse ist die Verbindung zwischen Dorfkern und dem Bahnhof Otelfingen sowie zu den Nachbargemeinden Hüttikon und Würenlos. Die Würenloserstrasse, mit einem Verkehrsaufkommen von 4000 Fahrzeugen pro Tag und einem Lastwagenanteil von 7,5%, wird vom öffentlichen Verkehr und zunehmend von Pendlerinnen und Pendlern befahren.

Die bestehende Fahrbahnbreite genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr und muss der Norm entsprechend auf 6,5 m verbreitert werden. Der vorhandene bituminöse Belag ist ungenügend. Aufgrund der Laboruntersuchungen muss der bestehende Belag vollständig ersetzt werden. Die bestehende Foundationsschicht entspricht den Anforderungen und kann im Objekt verbleiben. Für den Bau der Bushaltestellen wird auf der Westseite der Würenloserstrasse eine Busbucht in Beton erstellt. Auf der gegenüberliegenden Seite wird eine Fahrbahnhofhaltestelle verwirklicht. Beide Bushaltestellen werden behindertengerecht ausgeführt. Im Bereich der neuen Bushaltestellen wird auf der Westseite ein neuer Gehweg gebaut. Der bestehende ostseitige Gehweg wird mit einer neuen Deckschicht versehen. Die bestehende Strassenentwässerungsleitung in der Würenloserstrasse entspricht nicht den Normen und muss ersetzt werden. Die bestehenden Strassenabläufe werden abgebrochen und an den neuen Strassenrändern, entsprechend dem Wasserlauf, erstellt. Die Strassenbeleuchtung aus dem Jahr 1979 wird bezüglich der Abstände zum Teil neu angeordnet und wo nötig ergänzt.

Die Gemeinde Otelfingen ersetzt im ganzen Abschnitt ihre Wasserleitungen. Zudem sind verschiedene Anpassungen von bestehenden Werkleitungen notwendig. Diese Arbeiten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts, werden jedoch mit dem Strassenbau abgestimmt.

Der Gemeinderat Otelfingen hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG) mit Beschluss vom 22. November 2010 zugestimmt. Gemäss § 13 StrG wurde das Projekt der Bevölkerung vom 26. November 2010 während 30 Tagen zur Stellungnahme unterbreitet. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts gemäss § 16 StrG erfolgte vom 16. Dezember 2011 bis 25. Januar 2012. Innerhalb der Auflagenfrist wurden keine Einsprachen eingereicht.

B. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt beurteilt und mit Schreiben vom 10. Februar 2011 festgestellt, dass durch das Projekt keine wesentliche Änderung der Lärmsituation zu erwarten ist.

Der für das Bauvorhaben benötigte Landerwerb erfolgte auf gütlichem Weg. Die entsprechenden Abtretungsverträge liegen vor und sind rechtskräftig. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 30. November 2011 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	180 000
Bauarbeiten	1 165 000
Nebenarbeiten	230 000
Technische Arbeiten	275 000
Total	1 850 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die folgenden Kosten:

	in Franken
Erneuerung Staatsstrassen (36%)	670 000
Staatsstrassen (16%)	300 000
Staatsstrassen Anteil öV (21%)	390 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt (27%)	490 000
Total	1 850 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Ausgabe von Fr. 1 850 000 zu bewilligen, wovon Fr. 490 000 als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG in die Erfolgsrechnung und Fr. 670 000 in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind. Als neue Ausgabe gehen Fr. 690 000 zulasten der Investitionsrechnung. In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 1 850 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>			
Konto 8400.31410 80050 Staatsstrassen Baulicher Unterhalt (federführend)	490 000		490 000
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrassen	670 000		670 000
Konto 8400.50110 00000 Staatsstrassen		300 000	300 000
Konto 8400.50110 80020 Staatsstrassen Anteil öV		390 000	390 000
Total	1 160 000	690 000	1 850 000

In der erwähnten Ausgabenbewilligung sind die mit Verfügungen des Tiefbauamtes Nrn. 3046/2010 und 4050/2010 bewilligten Ausgaben von insgesamt Fr. 120 000 enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht Kapitalfolgekosten von Fr. 54 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten			Kapitalfolgekosten		Betrag Fr.
Kontierung	Anteil Baukosten Fr.		Zinsen (3%) Fr.	Abschreibungssatz	
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrassen	49%	670 000	10 000	2,5%	17 000
Konto 8400.50110 00000 Staatsstrassen	22%	300 000	4 000	2,5%	7 000
Konto 8400.50110 80020 Staatsstrassen Anteil öV	29%	390 000	6 000	2,5%	10 000
Zwischentotal			20 000		34 000
Total		1 360 000			54 000

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt 84S-80257, Gemeinde Otelfingen, 610 Würenloserstrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile für die Erneuerung Staatsstrassen, Staatsstrassen und Staatsstrassen Anteil öV sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2012 mit einem Ausgabenanteil von Fr. 1 200 000 enthalten und im KEF 2012–2015 für das Jahr 2013 mit Fr. 650 000 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Strassensanierung, den Fahrbahnausbau und die Erstellung von Bushaltestellen an der Würenloserstrasse, Gemeinde Otelfingen, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1160000 und eine neue Ausgabe von Fr. 690000, insgesamt Fr. 1850000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 1360000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 490000 zulasten der Erfolgsrechnung.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

$$\text{Bewilligte Ausgabe} \times \text{Zielindex} \div \text{Startindex (Stand 30. November 2011)}$$

IV. Die Verfügungen des Tiefbauamtes Nrn. 3046/2010 und 4050/2010 werden aufgehoben.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Otelfingen, Vorderdorfstrasse 40, 8112 Otelfingen (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [E]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi